



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Anhangs II des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der
Friedensrichterinnen und -richter**

2023/286

vom 22. Mai 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Friedensrichterinnen und -richter übernehmen im Zivilprozess eine wichtige Funktion. Mit Schlichtungsgesuch an das Friedensrichteramt wird der Zivilprozess rechtshängig gemacht (Art. 62 Schweizerische Zivilprozessordnung). Die Friedensrichterämter erledigen eine beträchtliche Anzahl an zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, bevor diese an das Gericht weitergezogen werden. Im Vergleich dazu ist die Entlöhnung der Friedensrichterinnen und -richter im Kanton Basel-Landschaft besonders niedrig.

Um dem entgegenzuwirken, beantragt die Gerichtskonferenz dem Landrat die Erhöhung der Pauschale für erledigte Fälle und Entscheidungsbegründungen von Friedensrichterinnen und -richtern gemäss § 39 Abs. 2 und 3 Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)¹ von CHF 200 auf CHF 300 bei gleichbleibender jährlicher Pauschale. Gleichzeitig beantragt die Gerichtskonferenz dem Landrat, das Postulat [Nr. 2021/447](#) «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» vom 24. Juni 2021 abzuschreiben.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage Entschädigung der Friedensrichterinnen und –richter	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen Entschädigung Friedensrichterinnen und -richter	3
2.3.1.	<i>Allgemeines</i>	3
2.3.2.	<i>Aufwandserhebung Friedensrichterinnen und Friedensrichter</i>	4
2.3.3.	<i>Erhöhung der Fallpauschale</i>	4
2.4.	Strategische Verankerung	4
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	5
2.7.	Vorstösse des Landrats	5
3.	Anträge	5
3.1.	Beschluss	5
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	5
4.	Anhang	5

¹ SGS 250.1.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter

Die Anforderungen an die Friedensrichterinnen und -richter haben in den vergangenen Jahren zugenommen. So wird seit der Einführung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung (SR 272; ZPO) per 1. Januar 2011 das Zivilverfahren bereits mit Einreichung eines Schlichtungsgesuches rechtshängig (Art. 62 ZPO), was die Anforderungen an die Verfahrensleitung durch die Friedensrichterinnen und -richter erhöht hat. Die den Friedensrichterinnen und -richtern ausgerichtete Entschädigung steht heute somit in keinem Verhältnis zu den Anforderungen und der Verantwortung, welche an das Friedensrichteramt gestellt werden.

Die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter wurde zuletzt per 1. Januar 2014 mit der LRV [Nr. 2013-291](#) vom 3. September 2013 betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Jahresarbeitszeit, Lohnwesen und Beratungsleistungen für die Mitarbeitenden angepasst. Dannzumal wurde die Vergütung von CHF 200 für die schriftliche Entscheidbegründung (§ 39 Abs. 3 Personaldekret, Ansatz C4 gemäss Anhang II) infolge Einführung der Schweizerischen ZPO im Jahre 2011 eingeführt.

Eine im Jahre 2020 eingesetzte Arbeitsgruppe der Gerichte befasst sich mit der Entschädigung der Richterinnen und Richter und somit auch der Friedensrichterinnen und -richter. Gleichzeitig wurde das Postulat [Nr. 2021/447](#) «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» vom 24. Juni 2021 den Gerichten mittels Landratsbeschluss vom 2. Juni 2022 überwiesen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

*«Laut aktuellem Personaldekret (150.1) § 39 * erhalten Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 in der Höhe von 1'000.-, sowie für jeden erledigten Fall und jede schriftliche Entscheidungsbegründung eine Vergütung gemäss Ansatz C 4 in der Höhe von 200.-. Gerade auf Stufe der Friedensrichter ist es zentral, dass wir angesichts der immer komplexeren Fälle qualifizierte und fähige Persönlichkeiten haben, um möglichst viele Fälle erstinstanzlich schlichten zu können. Jedes Weiterziehen eines Rechtsstreits ist mit enormen Kosten und Aufwänden verbunden. Friedensrichter / Friedensrichterinnen berichten, dass sie Fälle bis zu einem Jahr begleiten und z.T. mit über 20 Stunden Arbeit verbunden sein können. Eine durchschnittliche Vergütung von 20 bis maximal 40 Franken pro Stunden ist daher realistisch. Das Interesse des Kantons sollte nicht darin bestehen, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter möglichst viel Fälle abschliessen, sondern dass sie diese in bester Qualität begleiten und im Sinne des Schlichtungsgedankens viele einvernehmliche Lösungen anstreben. Daher sollte die Arbeit angemessen und nach dem effektiven Aufwand entschädigt werden, um so auch dem Zeitdruck bei der Fallbearbeitung zu entgegenen.»*

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist es, in Beantwortung des Postulats Nr. 2021/447 «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» dem Landrat die Erhöhung der Fallpauschale für Friedensrichterinnen und -richter zu beantragen.

2.3. Erläuterungen Entschädigung Friedensrichterinnen und -richter

2.3.1. Allgemeines

Die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter ist im Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)² geregelt. Gemäss § 39 Personaldekret erhalten Friedensrichterinnen und -richter eine Jahresvergütung von CHF 1'000 gemäss Ansatz C 8 sowie für jeden erledigten Fall eine Vergütung von CHF 200 gemäss Ansatz C 4. Sofern durch die Friedensrichterinnen und -richter eine schriftliche Entscheidbegründung zu verfassen ist, wird zusätzlich eine Vergütung von CHF 200

² SGS 250.1.

gemäss Ansatz C 4 entrichtet. Zudem erhalten die Friedensrichterinnen und -richter eine Auslagenpauschale von CHF 40 pro Fall. Mit diesen Entschädigungen resultiert für die Friedensrichterinnen und -richter eine jährliche Entschädigung, die in Abhängigkeit zur Anzahl der eingegangenen und erledigten Fälle steht und entsprechend stark variieren kann, sich jedoch in der Regel zwischen CHF 3'000 und CHF 8'000 beläuft.

Gemäss § 7 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT)³ erheben die Friedensrichterinnen und -richter für die Abschreibung eines Verfahrens⁴ eine Gebühr von CHF 50 bis 300 und in allen übrigen Fällen⁵ eine Gebühr von CHF 100 bis 500. Dabei erheben die Friedensrichterinnen und -richter auch einen Kostenvorschuss, der dann mit der erhobenen Gebühr verrechnet wird. An die den Friedensrichterinnen und -richtern zustehenden Entschädigungen werden wiederum die bereits eingemommenen Vorschüsse und Gebühren angerechnet.

Im Jahre 2022 beliefen sich die Auszahlungen an die Friedensrichterinnen und -richter auf ca. CHF 146'000. Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts stellte ca. 20 Stellenprozente ihrer Gerichtsschreiberpensen zur Verfügung für die fachliche Betreuung und die jährliche Weiterbildung sowie die Einführung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, was einem Betrag von ca. CHF 40'000 entspricht. Durch die Gebühreneinnahmen konnten rund CHF 114'000 generiert werden. Somit betrug der durch den Kanton getragenen Anteil noch ca. CHF 72'000.

2.3.2. *Aufwandserhebung Friedensrichterinnen und Friedensrichter*

Unabhängig vom Postulat Nr. 2021/447 «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» wurde bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern eine Aufwandserhebung durchgeführt. Diese Erhebung hat ergeben, dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Durchschnitt einen Aufwand von 4.75 Stunden pro Fall haben. Beim aktuellen Ansatz von CHF 200 pro Fall (Ansatz C4 von Anhang II zum Personaldekret) entspricht dies einem Stundenansatz von ca. CHF 42.

Zu erwähnen ist zudem, dass beispielsweise die Erstellung von Stellungnahmen bei Beschwerdeverfahren oder abweisende Entscheide von Anträgen auf die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter jeweils einen besonders hohen Aufwand bedeuten. Diese aussergewöhnlichen Aufwände sind durch die heutige Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter nicht angemessen entschädigt.

2.3.3. *Erhöhung der Fallpauschale*

Die Gerichtskonferenz erachtet daher die Erhöhung der Fallpauschale für erledigte Fälle und für die schriftliche Entscheidungsbegründung (§ 39 Abs. 2 und 3 Personaldekret, Anhang II Ansatz C4) als erforderlich und schlagen eine Erhöhung von CHF 200 auf CHF 300 vor. Zu erwähnen ist dabei, dass eine schriftliche Entscheidungsbegründung ca. in 5% der Fälle erforderlich ist.

Aus Sicht der Gerichte ist es angemessen, die Fallpauschale anzupassen. Würde man die jährliche Pauschale erhöhen, so ergäbe sich daraus ein umgekehrt proportionaler Vorteil für Friedensrichterkreise mit einem tiefen Fallaufkommen.

2.4. **Strategische Verankerung**

Den Gerichten ist es ein Anliegen, darauf hinzuwirken, dass die Entschädigung der nebenamtlich tätigen Richterschaft insgesamt derart ausgestaltet ist, dass sie ein den Anforderungen und der Verantwortung des Amtes angemessenes Entgelt darstellt. Es geht nicht zuletzt darum,

³ SGS 170.31.

⁴ Zuzugriff Klagerückzugs, Klagenanerkennung oder aus anderen Gründen sowie für das Ausstellen einer Klagebewilligung, sofern in diesen Fällen keine Verhandlung durchgeführt wurde.

⁵ Namentlich für einen Entscheid, einen Urteilsvorschlag sowie für das Ausstellen einer Klagebewilligung oder bei Abschreibung eines Verfahrens zufolge Vergleichs, Klagerückzugs bzw. Klagenanerkennung, wenn zuvor eine Verhandlung durchgeführt wurde.

Persönlichkeiten rekrutieren zu können, die den steigenden Anforderungen des Amtes gewachsen sind.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der vorgeschlagenen Entschädigung der Fallpauschale für die Friedensrichterinnen und -richter hat (ausgehend von 500 erledigten Fällen jährlich) jährliche Mehrkosten von schätzungsweise CHF 50'000 zur Folge.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die aufgeführten Ausgaben werden im AFP 2024-2027 berücksichtigt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Erhöht man die Fallpauschale gemäss § 39 Abs. 2 und 3 (Ansatz C4 in Anhang II) Personaldekret von CHF 200 auf 300 für die erledigten Fälle und die Urteilsbegründungen (§ 39 Abs. 2 und 3 Personaldekret), so ergeben sich daraus jährliche Mehrkosten für den Kanton von schätzungsweise CHF 50'000 (ausgehend von 500 erledigten Fällen) bei gleichbleibenden Gebühreneinnahmen, wobei der Betrag in Abhängigkeit der Falleingänge und der erledigten Fälle schwanken dürfte.

2.7. Vorstösse des Landrats

Das Postulat [Nr. 2021/447](#) «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» von Markus Dudler vom 24. Juni 2021 wurde am 2. Juni 2022 überwiesen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Die Gerichtskonferenz beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Anhang II des Personaldekrets wird gemäss Beilage geändert.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Die Gerichtskonferenz beantragt dem Landrat:

1. Das Postulat [Nr. 2021/447](#) «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» vom 24. Juni 2021 sei abzuschreiben.

Liestal, 22. Mai 2023

Im Namen der Gerichtskonferenz:

Der Kantonsgerichtspräsident: Hofmann

Der Leiter der Gerichtsverwaltung: Leber

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Dekret in Lex Work Version

Landratsbeschluss

Betreffend Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung Friedensrichterinnen und -richter

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Anhang II des Personaldekrets wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Postulat [Nr. 2021/447](#) «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: